Handwerkskammer Hannover

Bundesland: Niedersachsen

http://www.hwk-hannover.de

Handwerkskammer Hannover
Berliner Allee 17
30175 Hannover
Telefon 05 11 3 48 59 - 0
Telefax 05 11 3 48 59 - 32
E-Mail: info@hwk-hannover.de

FOTO

Bei den 53 Handwerkskammern wurden seit 1953 zu den Handwerkskammerwahlen ganze drei Mal Wahlvorschläge zugelassen. Es fanden also lediglich drei Mal Briefwahlen statt.

.

Siehe Video: **Thema Handwerkskammer im Bundestag**

.

Stand: 31.12.2009 (überarbeitet Januar 2012)

Geschäftsführer	1
Hauptgeschäftsführer	1 http://www.hwk-hannover.de/23,188,271.html
Präsidenten	1
Vizepräsidenten	2
Vorstand	12 http://www.hwk-hannover.de/23,188,271.html
Vollversammlungsmitglieder	50 http://www.hwk-hannover.de/23,190,349.html
Organigramm: http://www.hwk-hannover.de/viewDocument?onr=23&id=1575 Seite 29	
Wahlen:	Wahlperiode 2009 – 2014 **„Friedenswahl“** Wahl zur Vollversammlung der Handwerkskammer Hannover Im Norddeutschen Handwerk vom 5. März 2009 (Ausgabe 5/09) habe ich die Wahlvorschlagslisten für die Vollversammlungswahl der Handwerkskammer Hannover veröffentlicht. Heute gebe ich bekannt, dass die dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber mit Wirkung vom 22. März 2009 als gewählt gelten. Hannover, 23. März 2009 Eric Oehlmann – Wahlleiter –

	Meldung NORDDEUTSCHES HANDWERK Ausgabe 07 / 2009 http://www.hwk-hannover.de/viewDocument?onr=23&id=915 Seite 1 links ganz klein **Kontakt:** Sonja Skupin, Tel. (05 11) 3 48 59-0. **Amtliche Bekanntmachung – Wahlergebnis** **Wahl zur Vollversammlung der Handwerkskammer Hannover** Im Norddeutschen Handwerk vom 5. März 2009 (Ausgabe 5/09) habe ich die Wahlvorschlagslisten für die Vollversammlungswahl der Handwerkskammer Hannover veröffentlicht. Heute gebe ich bekannt, dass die dort aufgeführten Bewerberinnen und Bewerber mit Wirkung vom 22. März 2009 als gewählt gelten. Hannover, 23. März 2009 Eric Oehlmann – Wahlleiter –
Mitarbeiteranzahl	??? jedoch Ansprechpartner lt. Web-Seite: 138 http://www.hwk-hannover.de/viewDocument?onr=23&id=940 Ab Seite 33
Mitgliederanzahl	2009: 18.168 Betriebe 2010: 18350
davon zulassungspflichtige Betriebe	2009: 11.342 2010: 11.299
zulassungsfreie Betriebe	2009: 3.433 2010: 3.634
handwerksähnliche Betriebe	2009: 3.393 2010: 3.417
Ausbildende Betriebe	
Abgeschlossene Ausbildungsverhältnisse	2009: 9.433 2010: 9.451 Quelle: Jahresbericht 2010)

Finanzen:

20 Millionen Euro Gesamthaushalt der Handwerkskammer Hannover

Beitragsaufkommen am Gesamthaushalt der Handwerkskammern beträgt 23 % (4,6 Millionen EURO)

23 Prozent der Einnahmen stammen aus Zuwendungen aus Bundes-, Landes- und EU-Mitteln

31 Prozent für Selbstverwaltung und Interessenvertretung
http://www.hwk-hannover.de/viewDocument?onr=23&id=940 Seite 31
.

Mit 105,- EUR mit 9,5 % den höchsten Zusatzbeitrag.
http://www.hwk-hannover.de/viewDocument?onr=23&id=1141
Seite 2 links

Einheitlicher Grundbeitrag:

http://www.hwk-hannover.de/viewDocument?onr=23&id=1141

Seite 2 links

105- €	xxx
170,- €	Für Kapitalgesellschaften wird ein zusätzlicher Grundbeitrag in Höhe von 1 % des Gewerbeertrages bis maximal 350,00 Euro erhoben; mindestens jedoch 170,00 Euro

Zusatzbeitrag:	Freibetrag: 7.500 EUR
9,5 %	
xxx %	Zusätzlicher Zusatzbeitrag für Kapitalgesellschaften
xx %	xxx
xxx %	xxx

Bei 105,- EUR Grundbeitrag mit 9,5 % den höchsten Zusatzbeitrag

Existenzgründer:

Im Kalenderjahr der Anmeldung = Beitragsfrei
2. Jahr = halber Grundbeitrag, kein Zusatzbeitrag
3. Jahr = halber Grundbeitrag, kein Zusatzbeitrag
4. Jahr = voller Grundbeitrag, kein Zusatzbeitrag

Diese Regelung gilt nicht, wenn in den jeweiligen Geschäftsjahren die Bemessungsgrundlage (Gewerbeertrag oder Gewinn aus Gewerbebetrieb) in Höhe von 25.000 € erreicht bzw. überschritten wird. In diesem Fall wird der Beitrag für das Beitragsjahr neu berechnet, also ggf. mit Grundbeitrag- und Zusatzbeitrag.

http://www.hwk-hannover.de/viewDocument?onr=23&id=1024

.

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Hannover hat in ihrer Sitzung vom 03. Dezember 2009 den Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 2010 in Einnahme und Ausgabe auf 23.630.800,00 Euro festgestellt und beschlossen. Zur teilweisen Deckung des Jahresfinanzbedarfs wurde der Beitrag zur Handwerkskammer für das Haushaltsjahr 2010 wie folgt festgesetzt:

1. Der einheitliche Grundbeitrag beträgt 105,00 Euro.

2. Der Zusatzbeitrag errechnet sich aus dem Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb des Jahres 2007. Er beträgt 9,5 ‰
des Gewerbeertrags bzw. Gewinns. Bei der Berechnung wird ein Freibetrag von 7.500,00 Euro abgezogen. Die Berechnungsgrundlage bildet der Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz, wenn ein einheitlicher Gewerbesteuermessbetrag für 2007 festgesetzt worden ist. Sonst wird der nach dem Einkommensteuer- oder Körperschaftssteuergesetz ermittelte Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Jahr 2007 herangezogen.

3. Für Kapitalgesellschaften wird ein zusätzlicher Grundbeitrag in Höhe von 1 % des Gewerbeertrages bis maximal 350,00 Euro

erhoben; mindestens jedoch 170,00 Euro. 4. Betriebe, für die kein Gewerbeertrag 2007 zum Veranlagungszeitpunkt vorliegt, werden zunächst zu einem vorläufigen Beitrag auf der Grundlage des letzten der Kammer vorliegenden umgerechneten Gewerbeertrages bzw. Gewinns oder zu den folgenden Mindestbeiträgen veranlagt:
105,00 Euro für die unter Ziffer 1,
275,00 Euro für die unter Ziffer 3
genannten Gruppen.

Beitragsberichtigungen und Nachveranlagungen werden vorgenommen, sobald der Handwerkskammer der zur Beitragsbemessung
heranzuziehende Gewerbeertrag oder Gewinn mitgeteilt worden ist.

5. Personen, die nach § 90 Abs. 3 HwO Mitglied der Handwerkskammer sind und deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz
oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommen- oder Körperschaftsteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200 Euro nicht übersteigt, sind vom Beitrag befreit. Natürliche Personen, die erstmalig ein Gewerbe angemeldet haben, sind für das Jahr der Anmeldung von der Entrichtung des Grundbeitrages und des Zusatzbeitrages, für das zweite und dritte Jahr von der Entrichtung der Hälfte des Grundbeitrages und vom Zusatzbeitrag und für das vierte Jahr von der Entrichtung des Zusatzbeitrages befreit, soweit deren Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, deren nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn
aus Gewerbebetrieb 25.000 Euro nicht übersteigt. Die Beitragsbefreiung nach § 10 der Beitragsordnung der Handwerkskammer
Hannover in der Fassung vom 15.10.2004 ist nur auf Kammerzugehörige anzuwenden, deren Gewerbeanzeige nach dem 31.
Dezember 2003 erfolgte. Der Niedersächsische Minister für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr hat die aufsichtsbehördliche Genehmigung durch Erlass vom
18.12.2009 – 25-32113/1320 - erteilt.
Diese Veröffentlichung erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 der Satzung der
Handwerkskammer.
http://www.hwk-hannover.de/viewDocument?onr=23&id=1024

http://www.hwk-hannover.de/viewDocument?onr=23&id=904